



HESSISCHER LANDTAG

10. 04. 2013

Kleine Anfrage

der Abg. Hofmann (SPD) vom 18.02.2013

betreffend Jugendstrafrecht

und

Antwort

des Ministers der Justiz, für Integration und Europa

Vorbemerkungen der Fragestellerin:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 116, 69) vom 31. Mai 2006 wurde das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug u.a. damit begründet, dass sich Jugendliche biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs befänden, welches typischerweise mit Spannungen und Anpassungsschwierigkeiten verbunden sei. Zudem befänden sie sich in einem Alter, in dem auch andere für ihre Entwicklung verantwortlich seien. Demnach seien die Ausgangsbedingungen bei Jugendlichen in wesentlicher Hinsicht anders als bei Erwachsenen. Da der Staat durch den Freiheitsentzug einen Eingriff in eine Lebensphase der Persönlichkeitsentwicklung vollzieht, komme ihm besondere Verantwortung zu.

Aus diesem Grund sei der Jugendstrafvollzug konsequent erzieherisch und mit zielorientiertem Fördercharakter auszustatten und auf das Ziel der nachholenden sozialen Entwicklung hin auszurichten. Dafür müsse der Gesetzgeber vorhandene Erkenntnisquellen wie das in der Jugendvollzugspraxis vorhandene Erfahrungswissen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ausschöpfen.

Da diese Verpflichtung auch in die Zukunft wirke, sei der Gesetzgeber zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbesserung und Fortentwicklung der rechtlichen Grundlage des Jugendvollzugs verpflichtet.

Die Vorbemerkungen der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Durch welche Institution(en) wurde in welchen Zeiträumen seit 2006 eine Evaluation der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges in Hessen bezüglich seiner Eignung für die Förderung der innerhalb des Urteils des Bundesverfassungsgerichts genannten speziellen Kriterien durchgeführt?
Bitte aufschlüsseln nach Institutionen und Evaluationszeiträumen.

Eine Evaluation der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges in Hessen wurde bzw. wird wie folgt durchgeführt:

A. Systematische Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug

Von 2006 bis 2011 wurde durch die Arbeitsgruppe Sozialpsychologie der Philipps-Universität Marburg unter Leitung von Prof. Dr. Ulrich Wagner und das Institut für Kriminologie der Eberhard-Karls-Universität Tübingen unter der Leitung von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 der Justizvollzugsanstalten Wiesbaden und Rockenberg durchgeführt. Ziel dieser systematischen Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendstrafvollzug war die empirisch wissenschaftliche Evaluation der im Jahr 2004 neu eingeführten "Einheitlichen Vollzugskonzeption im hessischen Jugendstrafvollzug", die auf eine gleichnamige Arbeitsgruppe zurückging. Die Ergebnisse der Untersuchung sollten die Auswirkungen der unterschiedlichen Behandlungsmaßnahmen im Jugendvollzug abbilden und nach Möglichkeit neue Impulse vermitteln.

Grundlage der Forschung bildeten einerseits eine quantitativ ausgerichtete Dokumentenanalyse anhand von Bundeszentralregisterauszügen und Dokumenten aus den Gefangenenpersonalakten sowie andererseits eine qualitative Interviewstudie mit jungen Gefangenen sowie Personen der Nachsorge.

B. Evaluation des neuen hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Ausgehend von den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116,69) und der gesetzlichen Vorgabe in § 66 Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG) führen die o.g. Wissenschaftler aktuell eine Evaluation des HessJStVollzG durch. Die Studie besteht aus folgenden drei Bausteinen:

Baustein 1 - Aktenuntersuchung des Entlassungsjahrgangs 2009

Anhand einer quantitativ ausgerichteten Datenanalyse von Auszügen aus dem Bundeszentralregister und Dokumenten der Gefangenenpersonalakten wird der Frage nachgegangen, ob junge Gefangene nach der Entlassung in der Lage sind, in sozialer Verantwortung ihr Leben ohne Straftaten zu führen.

Baustein 2 - Teilstandardisierte Befragungen am Anfang und am Ende der Haft

Ziel des zweiten Bausteins ist die Evaluation der Umsetzung der Aufgaben und Ziele, die aus den Leitlinien zum neuen Jugendstrafvollzugsgesetz abgeleitet werden können. Somit soll zum einen die Entwicklung der Inhaftierten im Jugendstrafvollzug während der Haft nachvollzogen und zum anderen die Wirkung von angebotenen Maßnahmen evaluiert werden. Die teilstandardisierten Befragungen stellen anhand der Selbsteinschätzung der Gefangenen und anhand der Fremdeinschätzung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes die Entwicklung der Inhaftierten während der Haft und die Entwicklung der ihnen angebotenen Maßnahmen dar.

Baustein 3 - Durchführung von Follow-up-Messungen

Baustein 2 liefert über die teilstandardisierten Befragungen Informationen zu wichtigen Veränderungen der Gefangenen während der Haft. Baustein 3 ergänzt diese Befunde, indem Analysen über Lebensstile und Verhaltensmuster sowie über die Legalbewährung nach der Haft durchgeführt werden.

Die Evaluation des neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird einen Vergleich der Ergebnisse des Entlassungsjahrgangs 2009 mit den Ergebnissen der im Rahmen der systematischen Rückfalluntersuchung untersuchten Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 ermöglichen. Die Evaluation soll Ende 2013 abgeschlossen werden.

Frage 2. Welche Erkenntnisse wurden im Rahmen der in 1. genannten Evaluationen erzielt und inwiefern wurden diese durch Personal mit einer auf die durch das Bundesverfassungsgericht genannten Kriterien bezogenen Qualifikation (beispielsweise nachgewiesene Fachkenntnisse im Bereich der Entwicklungspsychologie) umgesetzt und ausgewertet?

Die Ergebnisse der ab 2006 durchgeführten systematischen Rückfalluntersuchung liegen in Form eines abschließenden Jahresberichts aus dem März 2012 vor, der auf der Homepage des Kriminologischen Dienstes für den Hessischen Justizvollzug (www.hbws.justiz.hessen.de) eingesehen werden kann. Die Untersuchung ergab u.a., dass die im Jugendvollzug angebotenen Maßnahmen von den jungen Gefangenen überwiegend positiv bewertet wurden. Überdies wurden konkrete Wirkungen der im Jugendvollzug angebotenen Maßnahmen durch die jungen Gefangenen benannt.

Die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung wurden durch die Aufsichtsbehörde in enger Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Dienst und den in der Vollzugspraxis Tätigen ausgewertet. Die systematische Datenerhebung hessischer Strukturdaten hat u.a. zu einer bedeutsamen Qualitätssteigerung der Datendokumentation und einer Weiterentwicklung in Form des Behandlungs- und Bildungsatlasses geführt.

Für das Projekt "Evaluation des neuen Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes" sind erste Ergebnisse für Mai 2013 avisiert. Diese werden auch den Ergebnisvergleich zur Frage der Rückfälligkeit der Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009 beinhalten. Dann wird erstmals eine nicht nur stichtagsbezogene, sondern auch kontinuierliche Betrachtung von Behandlungsmaßnahmen und deren Weiterentwicklung möglich sein.

Frage 3. Inwiefern wurden die in Frage 2. aufgeführten Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt, insbesondere in die Überarbeitung der an die Jugendstrafanstalten durch die Neue Verwaltungssteuerung (NVS) gestellten Anforderungen?

Zur Beantwortung wird zunächst auf die Antworten zu den Fragen 1. und 2 Bezug genommen. Hierbei bleibt der Abschluss der Evaluation des neuen hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes zunächst abzuwarten.

Ein Zusammenhang zwischen der angesprochenen Evaluation und den durch die Neue Verwaltungssteuerung gestellten Anforderungen an die Jugendvollzugsanstalten - die denjenigen der anderen hessischen Vollzugsanstalten entsprechen - besteht aus hiesiger Sicht nicht.

Frage 4. In welchem Umfang wurden seitens des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa seit 2006 Stellen zur Qualitätssicherung der durch das Bundesverfassungsgericht an den Jugendstrafvollzug gestellten speziellen Kriterien mit in dieser Hinsicht einschlägigen Qualitätsanforderungen

- neu besetzt?
- neu geschaffen?

Vor dem Hintergrund des vorgenannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts wurde der hessische Jugendstrafvollzug inhaltlich wie personell neu ausgerichtet. Insgesamt wurden seit Inkrafttreten des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes 76 zusätzliche Stellen in den verschiedenen Laufbahnen (Allgemeiner Vollzugsdienst, Sozialdienst, Psychologischer Dienst, Pädagogischer Dienst) neu geschaffen. Die neuen Stellen sind in der jeweiligen Laufbahn aufgegangen und werden nicht gesondert ausgewiesen.

Auch die bereits vor Inkrafttreten des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vorhandenen Stellen wurden aufgrund Fluktuation, Eintritt in den Ruhestand oder Wechsel der bisherigen Stelleninhaber mit einschlägig qualifiziertem Personal neu besetzt.

Frage 5. In welchem Umfang wurde das mit der Qualitätssicherung der durch das Bundesverfassungsgericht an den Jugendstrafvollzug gestellten Kriterien befasste Personal in Hinblick auf diese Kriterien seit 2006 weitergebildet?
Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Inhalt / Art der Weiterbildung.

Bezogen auf die mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 grundlegend festgestellten Anforderungen an die Ausgestaltung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes ist das qualitätssichernde Zusammenwirken von Evaluation, Fortbildung und Organisationsentwicklung von besonderer Bedeutung.

Deshalb wurde der Umsetzungsprozess des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes mit außergewöhnlich hohem Fortbildungsaufwand begleitet. Dabei prägten die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung zur Entwicklungspsychologie, Bindungsforschung, Kriminologie, Gruppendynamik, Milieuforschung und Psychodiagnostik sowie die systematische Rückfalluntersuchung die jeweiligen Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen.

Insbesondere im Zuge des Umsetzungsprozesses des HessJStVollzG hat sich die Fortbildung der Bediensteten im Schwerpunkt Jugendstrafvollzug sowohl entsprechend den Praxiserfahrungen als auch der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung dynamisch an die jeweiligen Bedarfe angepasst.

In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes von 2008 bis 2010 wurden alle am Förderprozess gemäß HessJStVollzG mittelbar und unmittelbar beteiligten Bediensteten im Rahmen regelmäßiger Teamfortbildungen geschult. Diese Veranstaltungen fanden für jede Organisationseinheit (jeweils Stationsbedienstete, Sozialdienst, Werkdienst, besondere Fachdienste, Verwaltungsdienst) in allen Jugendstrafvollzugsanstalten verpflichtend eintägig pro Quartal (insgesamt 12 Teamschulungen in jedem Quartal) statt. Diese Fortbildungsreihe wurde durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa initiiert und durchgeführt.

Die zentralen Themen in den Teamfortbildungen ergaben sich jeweils aus der Reflexion des Umsetzungsprozesses und waren u.a.:

- Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und zur Bedeutung der Delinquenz im Jugendalter,
- Erkenntnisse zur Werte- und Moralentwicklung; Förderung der Empathie,
- Zugehörigkeit und Schutz; die Bedeutung von peer-group und Subkultur,

- geschlechtsspezifische Sozialisation,
- Standards Wohngruppenarbeit; die Bedeutung des sozialen Miteinander im Förderprozess,
- Wohngruppendifferenzierung,
- soziale Gruppenarbeit; Intervention in Gruppen,
- Schnittstelle Förderplanung - Förderprozess; Identifizierung des zentralen Förderbedarfs,
- Maßnahmen der Gewaltprävention und Suchtprävention im Jugendstrafvollzug,
- die Rolle der Bediensteten in Rahmen gemeinsamer Betreuungsverantwortung,
- die Bedeutung von Übertragung und Gegenübertragung für die Beziehungsgestaltung.

Zusätzlich wurden anstaltsinterne Fachgruppen zur Qualitätssicherung der Gewaltprävention, zur Festlegung der Wohngruppenstandards und Einzelveranstaltungen zur Bewältigung besonderer Vorkommnisse fachlich angeleitet.

Darüber hinaus wurden insgesamt im Zeitraum 2006 bis 2012 folgende Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Reflexion der Praxiserfahrungen und der Qualitätssteigerung des Jugendstrafvollzugs zentral im H.B. Wagnitz-Seminar durchgeführt:

Veranstaltung Titel	Jahr	Anzahl der Veranstaltungen/J.	Anzahl der Teilnehmer/J.
Reflexion des Wohngruppenvollzugs Diese Veranstaltung richtete sich primär an die Wohngruppenbediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Diesen wurden Sozialisationsprozesse in der Wohngruppe und Regeln der Gruppendynamik nahe gebracht. Die besonderen Anforderungen an die Zusammenarbeit im Team wurden geschult.	2006	1	6
	2007	4	31
	2008	3	29
	2009	2	28
	2010	2	25
	2011	3	26
	2012	1	9
Besondere soziale Kompetenz für Bedienstete des Jugendvollzugs (§ 72 HessJStVollzG) Geschult werden interdisziplinäre Zusammenarbeit im Team, Intervention in Gruppen und Verständnis von Gemeinwesen im Jugendstrafvollzug.	2007	1	9
	2009	1	15
	2010	1	9
	2011	1	11
	2012	1	8
Workshop Sozialdienst im Jugendvollzug Diese Fortbildung unterstützt die Organisationsentwicklung, die von der bedeutenden Verstärkung des Sozialdienstes im Jugendstrafvollzug ausgeht.	2009	2	16
	2010	3	29
	2011	3	24
	2012	2	12
Geschlechtsspezifische Sozialisation Die Förderung von Rollensicherheit im Zuge der Identitätsentwicklung schafft im Jugendstrafvollzug eine wesentliche Grundlage für ein künftiges Leben in sozialer Verantwortung ohne weitere Straftaten. Daher sind gründliche Kenntnisse geschlechtsspezifischer Sozialisationsrisiken unverzichtbar.	2009	2	21
	2010	1	8
Gewaltprävention in Jugendanstalten Aus dieser Fortbildung sind anstaltsinterne Fachgruppen Gewalt hervorgegangen. Diese achten auf eine entwickelte, erziehungswirksame Kultur im Umgang mit dem Gewaltisiko in Jugendanstalten.	2009	2	26
	2010	4	39
	2011	3	30

Umgang mit psychisch auffälligen jungen Inhaftierten Auch in der Diagnostik, Bewertung und Behandlung psychischer Auffälligkeiten sind Besonderheiten des Jugendalters zwingend zu beachten. Deshalb wurde mit Inkrafttreten des HessJStVollzG ein Fachmann für Jugendpsychiatrie als Referent eingesetzt	2009	1	10
	2010	1	14
	2011	1	9
	2012	1	11
Sexuelle Gewalt im Jugendvollzug Diese Fortbildung diente zunächst der Aufarbeitung eines besonderen Vorkommnisses. Die Auseinandersetzung mit der jugendspezifischen Dynamik und der besonderen Problematik von Risiko-konstellationen in Wohngruppen förderte das Gefährdungsbewusstsein und die Aufmerksamkeit im Vollzugsalltag.	2010	1	14
Evaluation Jugendvollzug Die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung wurden Praktikern aus den verschiedenen Jugendanstalten insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der qualitativen Erhebung vorgestellt. Nach kritischen Rückmeldungen zur Förderplanung wurden geeignete Maßnahmen zur Optimierung beraten.	2011	1	17
Qualitätszirkel im Jugendvollzug Im Anschluss an die vorgenannte Veranstaltung erfolgte diese zentrale Fortbildung für die Zielgruppe der mit Förderplanung befassten Bediensteten. Auch diese setzte an den Ergebnissen der Evaluation an und begründete die dezentrale Fortsetzung konzeptioneller Anpassungen in den Jugendanstalten.	2012	1	12
Grundsatzfragen der Sicherheit und Ordnung im Jugendvollzug Im Laufe des Umsetzungsprozesses wurde zunehmend deutlich, dass von einer konzeptionellen Zusammenführung der Bereiche Erziehung und Sicherheit positive Effekte ausgehen können. Deshalb wird der Sozialdienst von Sicherheitsfachleuten zusätzlich zentral geschult.	2011	1	11
	2012	2	13
Balanced Scorecard Jugendvollzug Zum 01.01.2008 wurde für den Jugendvollzug eine Produkt-BSC eingeführt.	2008	1	34
Untersuchungshaft an Jugendlichen Mit dem HUVollzG wurden im Jahr 2010 ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene in Kraft gesetzt. Die Bediensteten in der Jugenduntersuchungshaft wurden entsprechend fortgebildet.	2010	1	12

Frage 6. Inwiefern und in welchem Umfang finden seitens des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa Auswertungen neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der durch das Bundesverfassungsgericht an den Jugendstrafvollzug gestellten speziellen Anforderungen statt und zu welchen Ergebnissen haben diese seit 2006 geführt?

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse werden durch die Aufsichtsbehörde, den Kriminologischen Dienst und die in der Vollzugspraxis Tätigen kontinuierlich und im Hinblick auf ihre Relevanz für den Jugendstrafvollzug ausgewertet.

Sie bilden auch den Grundstock anstaltsinterner und anstaltsübergreifender Fortbildungsangebote und der Fortentwicklung von Behandlungsmaßnahmen.

Die in der Antwort zur Frage 1. genannten Studien weisen Ergebnisse zur Qualitätssteigerung der Behandlungsmaßnahmen im hessischen Jugendvollzug auf und stellen weitere zur Effektivität der implementierten Behandlungsmaßnahmen in Aussicht.

Wiesbaden, 27. März 2013

Jörg-Uwe Hahn